

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

**V/0331/2009**

Auskunft erteilt:

Frau Kratz-Trutti

Frau Bauer

Ruf:

492-5130

492-5147

E-Mail:

BauerG@stadt-muenster.de

Datum:

22.05.2009

Betrifft

Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen

Antrag der Bündnis 90/Die Grünen/GAL-Ratsfraktion an den Rat Nr. A-R/0063/2008  
"Bildungschancen und -perspektiven junger Menschen verbessern - Beitragsfreiheit erweitern"

Beratungsfolge

|            |                                                          |              |
|------------|----------------------------------------------------------|--------------|
| 03.06.2009 | Ausschuss für Schule und Weiterbildung                   | Vorberatung  |
| 10.06.2009 | Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien           | Vorberatung  |
| 23.06.2009 | Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften | Vorberatung  |
| 24.06.2009 | Rat                                                      | Entscheidung |
| 24.06.2009 | Hauptausschuss                                           | Vorberatung  |

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

1. Mit der Übertragung der Zuständigkeit für die offene Ganztagschule auf das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien wird der Einzug der Elternbeiträge für die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen ab dem 01.08.2009 wie für den Bereich der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege mit einer einheitlichen Satzung geregelt (einheitliche Beitragsbescheide für alle Betreuungsangebote). Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Elternbeitragstabelle (Anlage zur Satzung).

Der Rat beschließt die als Anlage beigefügte „Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen“.

2. Dem Antrag der Bündnis 90/Die Grünen/GAL-Ratsfraktion an den Rat Nr. A-R/0063/2008 „Bildungschancen und -perspektiven junger Menschen verbessern – Beitragsfreiheit erweitern“ wird nicht entsprochen.

II. Kosten/Folgekosten

Keine

III. Finanzierung/Mittelbereitstellung

Entfällt

## **Begründung:**

### 1. Ausgangslage:

Zum 01.01.2009 wurde die Zuständigkeit für die offenen Ganztagschulen und die Förder- und Betreuungsangebote an Grund- und Förderschulen vom Amt für Schule und Weiterbildung auf das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien übertragen (V/0950/2008), sodass das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien jetzt auch für den Einzug der Elternbeiträge für die o. a. Betreuungsangebote zuständig ist.

Die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme der Förder- und Betreuungsangebote an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen werden nach der Entgeltordnung vom 18.06.2008 gestaffelt nach Einkommensgruppen und Betreuungsumfang bisher als privatrechtliche Forderungen erhoben. Der für die Höhe des Entgeltes maßgebliche Einkommensbegriff entspricht bereits dem Einkommensbegriff der Satzung für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 12.12.2007 und die Einkommensgruppen wurden schon zum 01.08.2009 den Einkommensgruppen für die Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege angepasst. Die Festsetzung der Entgelte erfolgt im Unterschied zu den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege aufgrund einer Selbsteinschätzung der Eltern ohne Nachweispflicht (stichprobenhafte Überprüfungen der Selbsteinschätzung).

Ab dem 01.01.2009 werden jetzt alle Elternbeiträge unabhängig vom Betreuungsangebot vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien erhoben, für die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege als öffentlich-rechtliche Beiträge und für die offenen Ganztagschulen sowie die Förder- und Betreuungsangebote der Grund- und Förderschulen als privatrechtliche Forderung. Die öffentlich-rechtlichen Beiträge werden mit einem Beitragsbescheid festgesetzt und die Stadtkasse kann aufgrund dieses Bescheides Vollstreckungsmaßnahmen einleiten. Über die privatrechtliche Forderung erhalten die Eltern eine Mitteilung und die Stadtkasse kann daraus nicht vollstrecken. Weil Geschwisterkinder nach der Satzung vom 12.12.2007 und der Entgeltordnung vom 18.06.2008 beitragsfrei sind, kann es hier für Eltern, die für ihre Kinder gleichzeitig unterschiedliche Betreuungsangebote in Anspruch nehmen, zu einem Wechsel der Beitragsart von öffentlich-rechtlichem Beitrag zu privatrechtlichem Entgelt kommen und umgekehrt. Für die Eltern bedeutet dies, unterschiedliche Kassenzeichen und unterschiedliche Beitreibungsmaßnahmen. Außerdem erfolgt die Festsetzung der privatrechtlichen Entgelte aufgrund einer Selbsteinschätzung ohne Einkommensnachweis und für die Festsetzung der öffentlich-rechtlichen Beiträge ist das Einkommen nachzuweisen.

Zur Optimierung der Arbeitsabläufe und einer Gleichbehandlung der Eltern sollen ab Beginn des neuen Schuljahres auch die Elternbeiträge für den Schulbereich als öffentlich-rechtliche Beiträge erhoben werden (einheitlicher Beitragsbescheid für alle Betreuungsangebote).

Die Satzungsermächtigung für die Elternbeiträge für den Bereich der Schulkinder ergibt sich aus § 24 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und § 5 Kinderbildungsgesetz (KiBiz).

*Nach § 24 SGB VIII ist für Schulkinder berufstätiger oder in Ausbildung befindlicher Eltern ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Diese Verpflichtung kann das Jugendamt nach § 5 KiBiz auch durch entsprechende Angebote in Schulen erfüllen. Der Schulträger oder das Jugendamt können nach § 5 Abs. 2 KiBiz für außerunterrichtliche Angebote*

*im Rahmen einer offenen Ganztagschule und für andere außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Schulen Beiträge von den Eltern erheben.*

## 2. Verfahren ab dem Kindergarten- und Schuljahr 2009/2010:

Die Satzung tritt zum 01.08.2009 in Kraft, sodass Eltern dann bei einem Wechsel eines Kindes von einer Kindertageseinrichtung in eine offene Ganztagschule oder ein anderes Förder- und Betreuungsangebot einer Grund- oder Förderschule einen einheitlichen Beitragsbescheid erhalten. Im Falle einer Geschwisterermäßigung bleibt es bei einer Beitragsart, kein Wechsel von öffentlich-rechtlichen Beiträgen auf privatrechtliche Entgelte und umgekehrt. Es gilt für alle Elternbeiträge, dass das maßgebliche Einkommen nachzuweisen ist und somit Beitragsgerechtigkeit besteht.

Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus den Tabellen der Anlage zur Satzung. Diese Tabellen sind seit dem 01.08.2008 gültig (s. V/0946/2007).

Eine Änderung der Einkommensgruppen, der Betreuungszeiten und der Höhe der Elternbeiträge zum 01.08.2009 erfolgt nicht. Wie in der Begründung der Beschlussvorlage V/1048/2008 vom 05.12.2008 bzw. V/0687/2008 vom 03.11.2008 ausgeführt, erfolgte in Münster trotz gestiegener Kosten ab August 2006 keine Erhöhung der Elternbeiträge. Auch für das neue Schul- bzw. Kindergartenjahr sollen Eltern nicht höher belastet werden als bisher. Geschwisterkinder sind weiterhin beitragsfrei und bei einkommensschwachen Familien werden darüber hinaus Zuschüsse zu Verpflegungskosten gewährt, wenn die Über-Mittag-Betreuung notwendig ist.

Damit wird dem Antrag der Bündnis 90/Die Grünen/GAL-Ratsfraktion an den Rat Nr. A-R/0063/2008 „Bildungschancen und -perspektiven junger Menschen verbessern – Beitragsfreiheit erweitern“ nicht entsprochen.

Der Antrag beinhaltet:

*Als weiteren Schritt hin zur Beitragsfreiheit für die frühkindliche Bildung in Kindertageseinrichtungen wird die Einkommensgruppe über 20.000 € bis 25.000 € von den Elternbeiträgen entlastet. Die Teilhabe an frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung ist eine entscheidende Voraussetzung, die Bildungschancen junger Menschen zu verbessern. Beitragsfreiheit schafft Anreize für Eltern, Kinder früh in die Tagesbetreuung zu geben. Gerade die unteren Einkommensgruppen werden durch Beitragsfreiheit spürbar entlastet.*

Zum 01.08.2008 erfolgte eine Anhebung der ersten Einkommensgruppe, in der kein Elternbeitrag zu zahlen ist, von 12.271 € auf 20.000 €. Eine Erhöhung der ersten Einkommensgruppe auf 25.000 € hätte eine Mindereinnahme von rd. 175.000 € zur Folge (s. auch Ausführungen in V/0687/2008).

Mittel für eine Deckung dieser Mindereinnahme stehen im Haushalt der Stadt Münster nicht zur Verfügung und ein Ausgleich der Mindereinnahme wäre nur durch Erhöhung der Elternbeiträge in den höheren Einkommensgruppen möglich. Die Verwaltung kann daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht empfehlen, die beitragsfreie Einkommensgruppe auf 25.000 € zu erhöhen.

Weil das Land NRW bei der Festlegung der Zuschüsse zur Finanzierung der Kindertageseinrichtungen davon ausgeht, dass mit den Elternbeiträgen ein Anteil von 19 % der Betriebskosten gedeckt werden kann, wird der sich aufgrund eines tatsächlich geringer ausfallenden Elternbeitragsaufkommens ergebende Differenzbetrag in vollem Umfang von der Stadt Münster getragen. (vgl. V/0734/2007 vom 21.11.2007 „KiBiz-Folgeabschätzung des neuen Kinderbildungsgesetzes“)

Die Abrechnung der tatsächlichen Betriebskosten („Spitzabrechnung“ der Kindpauschalen) erfolgt für das Kindergartenjahr 2008/2009 erstmalig im September 2009. Erst danach lassen sich die kommunalen Aufwendungen für die Umsetzung des KiBiz in Münster konkret bestimmen.

### 3. Fazit:

Im Rahmen der Aufgabenoptimierung werden alle Elternbeiträge nach der gleichen Rechtsgrundlage als öffentlich-rechtliche Beiträge erhoben. Für Geschwisterkinder, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, ein Förder- und Betreuungsangebot an einer Grund- oder Förderschule oder eine offene Ganztagschule besuchen, erhalten Eltern künftig nur noch einen Bescheid. Für alle Elternbeiträge besteht für das maßgebliche Einkommen eine Nachweispflicht, sodass es auch hier ein einheitliches Verfahren gibt.

I. A.

gez.  
Dr. Hanke

### **Anlagen:**

1. Neue Satzung – Entwurf
2. Anlage zur Satzung
3. Anlage V/0028/2009